Zahnärztliche Behandlung

Privatpatienten in häuslicher Umgebung

Wie gestaltet sich die Zahnarztsuche und die Abrechnung, wenn beispielsweise eine pflegende Angehörige zahnärztliche Versorgung für ein Familienmitglied in häuslicher Umgebung sucht?

Zahnarztsuche

In der Zahnärztekammer Berlin gibt es derzeit keine Liste von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Privatbehandlung in der Wohnung oder im Pflegezimmer von Patientinnen und Patienten anbieten. Hier hilft die Website *kzv-berlin.de/fuer-patienten/zahnarztsuche* weiter. Wenn Sie *Erweiterte Suchmöglichkeiten* anklicken, erscheint eine Reihe von Piktogrammen. Mit der Auswahl der gewünschten Wohnortnähe durch Angabe der Straße sowie einem Häkchen bei *Hausbesuche* lassen sich schnell Zahnarztpraxen finden, mit denen Hausbesuche vereinbart werden können.

Privatliquidation

Die konkrete Privatliquidation wird sich fallbezogen aus GOÄ-Besuchsgebühren (1,0–3,5-fach), GOÄ-Zuschlägen zu Besuchsgebühren (nur Einfachsatz), GOZ-Gebühren-Nummern sowie Wegegeld nach § 8 GOZ-Entschädigungen zusammensetzen.

Die Berechnung der Besuchsgebühren hat gemäß § 6 Abs. 2 GOZ nach den Vorschriften der ärztlichen Gebührenordnung zu erfolgen; die entsprechenden Gebührenpositionen befinden sich in dem Abschnitt B IV des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Fassung vom 01.01.1996). Regelmäßige vereinbarte Besuche eines Arztes auf Pflegestationen (Geb.-Nr. 48 GOÄ) beispielweise werden geringer honoriert als anlassbezogene (Geb.-Nr. 50 GOÄ), selbst wenn dabei im selben Wohnbereich ein weiterer Kranker (Geb.-Nr. 51 GOÄ) versorgt wird.

Die mit den Besuchsgebühren ggf. bereits abgegoltenen Leistungen (z. B. Geb.-Nr. 50 GOÄ – Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung) können zeitlich aufwendiger, schwieriger oder umständlicher sein als durchschnittlich üblich. Dies kann auch im Steigerungssatz berücksichtigt werden. Bei den zahnärztlichen Leistungen, die im Einzelnen bei einem Hausbesuch zu erbringen sind, kommt vor allem das Bemessungskriterium „Umstände bei der Ausführung der Leistung" (vgl. § 5 Abs. 2 GOZ) beim Bestimmen der Steigerungssätze zur Berücksichtigung. Die zahnärztlichen Behandlungen unter den Bedingungen eines Hausbesuches dürften sich ungleich schwieriger und umständlicher gestalten als in der zahnärztlichen Praxis. Die in der Rechnung anzuführenden Steigerungssatzbegründungen dürfen allerdings nicht pauschalisiert, sondern müssen – wie in § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ verlangt – auf die einzelne Leistung bezogen formuliert werden.

Die GOÄ-Zuschläge zu Besuchsgebühren (E, F, G, H, K2) berücksichtigen Dringlichkeit, Feiertage und Zeiten, die außerhalb von Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr liegen sowie Besuche von Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (K2). Nur wenige Zuschläge können kombiniert werden. Dazu zählen Kombinationen von Feiertags- bzw. Wochenendleistungserbringung mit Zeiten zwischen 20 und 8 Uhr sowie der Zuschlag K2.

Generell kann bei Zuschlägen nur der einfache Gebührensatz angesetzt werden. Der Liquidationsumfang reduziert sich erheblich, wenn beispielsweise nichtärztliches Personal im Auftrag eines niedergelassenen Zahnarztes einen Patienten in häuslicher Umgebung aufsucht (Geb.-Nr. 52 GOÄ). Hier kann kein Wegegeld in Rechnung gestellt werden. Auch Zuschläge für besondere Zeiten und Tage sind nicht berechnungsfähig, außer ggf. der Zuschlag E. Für regelmäßig vereinbarte Besuche von Zahnärzten auf Pflegestationen (Geb.-Nr. 48 GOÄ) sind keine Zuschläge berechnungsfähig.

Dr. Silke Riemer
Daniel Urbschat

Schauen Sie in der Zahnarztsuche nach dem Piktogramm für **Hausbesuche**

Wir empfehlen die Nutzung unserer Handreichung **Besuchsgebühren und Wegegeld bei Privatpatienten,** die Sie online unter *zaek-berlin.de* finden

Schröders Agentur